

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(37. Tagung, Genf, 24. - 28. August 2020)
Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Weitere Änderungsvorschläge**

Änderungsvorschläge

Vorgelegt von der Donaukommission^{1,2}

1. Abschnitt 1.2.1 d) *Ladetanktyp* wird wie folgt gefasst:

„d) *Membrantank*: Ein Ladetank, der aus einer dünnen, flüssigkeits- und gasdichten Schicht (Membran) und einer Isolierung besteht, die durch den angrenzenden Innenrumpf, den Doppelboden und die innere Bodenkonstruktion eines Doppelhüllenschiffes gestützt werden.“³

2. Absatz 9.3.1.18.1 (letzter Absatz) wird wie folgt gefasst:

„Diese Kontrolleinrichtungen müssen beim Unterschreiten eines vorgegebenen Druckes oder einer vorgegebenen Inertgaskonzentration im Dampfraum einen optischen und akustischen Alarm an der Bedienungsstelle im Maschinenraum (oder an der örtlichen Bedienungsstelle) auslösen. Für den Fall, dass die Besatzung an der Bedienungsstelle nicht reagiert, muss der Alarm im Steuerhaus wahrnehmbar sein.“

3. Absatz 9.3.1.18.2 wird wie folgt gefasst:

„Schiffe, die mit Membrantanks ausgerüstet sind, müssen über eine Inertgasanlage verfügen, die in der Lage ist, alle Isolierbereiche zu inertisieren.

Diese Anlage muss in der Lage sein, einen Mindestdruck (über dem atmosphärischen Druck) in den Isolierbereichen jederzeit aufrechtzuerhalten.

Das Inertgas ist an Bord zu erzeugen oder in einer Menge mitzuführen, die für die gesamte Haltezeit gemäß den Absätzen 7.2.4.16.16 und 7.2.4.16.17 ausreichend ist. Die Zirkulation von Inertgas durch die zu inertisierenden Bereiche muss ausreichend sein, um eine wirksame Gaserkennung zu ermöglichen. Die zu inertisierenden Bereiche müssen mit Anschlüssen für die Zufuhr des Inertgases und mit Kontrolleinrichtungen zur ständigen Erhaltung der erforderlichen Atmosphäre versehen sein.“

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/30 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2020 gemäß dem Entwurf des Programmbudgets für 2020 (A/74/6 (Titel V, Kapitel 20), Abs. 20.37).

³ [Anmerkung des Übersetzers: Es handelt sich hierbei um eine „optimierte“ Version, falls eine wörtliche(re) Version bevorzugt wird, durch „die durch den angrenzenden Innenrumpf eines Doppelhüllenschiffes und durch den Doppelboden und die innere Bodenkonstruktion eines Doppelhüllenschiffes gestützt werden.“ (= FR-Version) oder „die durch den angrenzenden Innenrumpf eines doppelwandigen Schiffes und den Doppelboden und die innere Bodenkonstruktion eines Doppelhüllenschiffes gestützt werden.“ (= EN-Version) ersetzen.]